



Kooperationsnetz Friedrichshain - Verein für integrierte Stadtentwicklung von unten -

Vereinssatzung / Original vom 05.11.2018

Diese Satzung wurde am 24.06.2009 von der Gründungsversammlung sowie auf der Mitgliederversammlung des Vereins:

"Kooperationsnetz Friedrichshain

- Verein für integrierte Stadtentwicklung von unten e.V."

am 05.11. 2018 beschlossen

Satzungsparagrafen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Die Amtszeit des Vorstandes

§ 12 Die Beschlussfassungen des Vorstandes

§ 16 Die Geschäftsführung

§ 17 Der Beirat

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

§ 19 Schiedsvereinbarung

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „**Kooperationsnetz Friedrichshain**“, kurz „**Koop Fhain**“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der nachfolgenden Zwecke,
 - als auch der Stärkung der Bürger*innenbeteiligung bei kommunalpolitischen Entscheidungen in allen Bereichen der integrierten Stadtentwicklung von unten,
 - Förderung der Bildung
 - Aktivitäten im Rahmen der angewandten „Sozialraumorientierung des Landes Berlins“, um den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, die Orts- und Stadtteile attraktiv, sozial ausgeglichen, kulturell vielfältig und wertvoll zu gestalten,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bürgerschaftlichen Initiativen vor allen im Ortsteil Friedrichshain.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem:
 - durch Bildung und Förderung freier steuerbegünstigter Gruppen, nachbarschaftliche Initiativen und Projekte,
 - Unterstützung von Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Stadtentwicklung im Ortsteil Friedrichshain,
 - Organisation einer Anlaufstelle für Information und Partizipation in der Stadtteilentwicklung sowie von Angeboten der sozialen Beratung und gegenseitigen Selbsthilfe,
 - durch Kurse, Workshops, Vorträge, Seminare, Bürger*innenveranstaltungen und Maßnahmen der politischen Bildung und zur Baukultur im Ortsteil Friedrichshain
 - Ermöglichung der internationalen Begegnung und Integration von Menschen mit einem Migrationshintergrund in den sozialen Zusammenhalt der Nachbarschaften durch die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten und Räumlichkeiten.
- (4) Der Verein organisiert sich als Dachverband eines umsetzenden Projekte-Netzwerkes aus verschiedenen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderen förderfähigen natürlichen und juristischen Personen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.
- (2) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und korrespondierenden Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedschaften ohne Stimmrecht. Nur die aktiven Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des BGB.
- (3) Aktive Mitglieder beteiligen sich direkt an der Umsetzung der Vereinsziele. Korrespondierende Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und/oder materiell.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung endgültig bestätigt bzw. unter Angabe von Gründen abgelehnt.
- (5) Über die Aufnahme von Ehren- und korrespondierenden Fördermitgliedern entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden in der dem Antragsdatum folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt und aufgenommen.
- (6) Im Fall der Aufnahme eines direkten Beschäftigungsverhältnisses eines Mitglieds in einem Projekt des Vereines oder bei der Umsetzung eines durch Dritte geförderten Projektes durch den Verein ruht das aktive Stimmrecht des Mitglieds für die Zeit des formellen Beschäftigungsverhältnisses bei allen Belangen, die direkt oder indirekt das Beschäftigungsverhältnis betreffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen mit Löschung der jeweiligen Firma bzw. Institution oder des Vereins,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet zu dem Zeitpunkt, wenn der Vorstand von der Löschung der Firma, Institution oder Vereins zweifelsfreie Kenntnis erhält.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils vier Wochen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung (MV) bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Geschäftsführung
- (4) Der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitgliedeine Stimme.
- (2) Vor der Mitgliederversammlung müssen die Vertreter*innen der juristischen, kollektiven Mitglieder klären, wer das Stimmrecht für das Projekt oder die Initiative übernimmt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform (postalisch oder per eMail) an die zuletzt bekannte Post- bzw. Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Den Entwurf für die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Vor der Mitgliederversammlung müssen die Vertreter*innen der juristischen Kollektivmitglieder mit Stimmrecht klären, welcher oder welche Vertreterin das Stimmrecht für die Projektabteilung oder den Initiativenzusammenschluss übernimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Grundlinien der Vereinstätigkeiten,
 - Beschluss über eine Geschäftsordnung der Vereinsarbeit und die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- Bestätigung des oder der Sprecherin des Vorstandes als formalrechtliche Außenvertretung des Vereins,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Bestätigung von aktiven und korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitgliedschaften,
- Wahl eines Beirats,
- Einrichtung von Zweckbetrieben zur unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke,
- bei Bedarf die Einberufung eines Schiedsgerichtes.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird von dem oder der Sprecherin des Vorstandes geleitet. Die MV kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Für die Erstellung eines Protokolls ist der Schriftführer zuständig. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Abschließende Entscheidungen fasst die MV alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinzweckes und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Für die oben genannten Fälle ist auch eine schriftliche Stimmrechtsübertragung durch nicht anwesende Mitglieder mit Stimmrecht möglich. War der Antrag auf eine Vereinsauflösung nicht durchführbar aufgrund der Abwesenheit von Vereinsmitgliedern, kann der Antrag auf Auflösung des Vereins auf einer außerordentlichen MV mit drei Viertel der abgebenden Stimmen beschlossen werden.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - Die MV wählt aus seinen Reihen einen oder eine Wahlleiterin, die mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat oder Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidat*innen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, entsprechend der Satzung gewählt.
- Nach der Konstituierung des Vorstandes schlägt dieser aus seinen Reihen einen oder eine Sprecherin des Vorstandes vor, der oder die die rechtliche Außenvertretung des Vereins übernimmt, einen oder eine Kassenverantwortliche und einen oder eine Schriftführerin. Der oder die Sprecherin des Vorstandes wird von der MV in dieser Funktion bestätigt.
- Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus mindestens 3 natürlichen Personen, sowie gegebenenfalls Besitzer aus eingerichteten Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Vereinstätigkeiten.
- (2) Der Vorstand arbeitet kollektiv gleichberechtigt. Die Funktion einer formalrechtlichen Außenvertretung des Vereins übernimmt ein, eine Sprecherin des Vorstandes, der oder die nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes von der MV in dieser Funktion bestätigt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die von der MV bestätigt wird.

§ 11 Die Amts dauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von MV auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl bis zur nächsten ordentlichen MV, gewählt. Der ausscheidende Vorstand führt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus und bestätigt seine Amtsniederlegung schriftlich gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied, so wählt die MV ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Scheidet der oder die Sprecherin aus dem Vorstand und oder dem Verein aus, dann wird, durch die MV ein nachfolgendes Vorstandsmitglied bestätigt.
- (4) Die geleistete Vorstandarbeit ist auf drei Wahlperioden begrenzt. Ausnahm entscheidungen für weitere Amtszeiten ist durch Antrag und Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Die Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Sprecherin des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden wird.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens Zweidrittel der drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Sprecherin des Vorstandes anwesend sind, bzw. den Erhalt der Einladung in schriftlicher oder digitaler Form bestätigt und der Durchführung des Vorstandssitzungstermins nicht widersprochen haben.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vereinsmitglieder haben das Recht Beschlussprotokolle einzusehen bzw. zu beantragen, dass diese den Vereinsmitgliedern öffentlich gemacht werden.

§ 13 Die Geschäftsführung

- (1) Kommt es im Rahmen der Tätigkeit zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke zu einer gemeinwirtschaftlichen Betätigung, die über den Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht, und die der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient, dann können Zweckbetriebe des Vereins eingerichtet werden.
- (2) Der Vorstand kann dann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann sich der Verein durch den oder die Geschäftsführerin vertreten lassen. Genaueres regelt in diesem Fall die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem oder der Geschäftsführerin eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus bis zu 6 Personen, die nicht zwingend aktive Mitglieder des Vereins sein müssen, jedoch nicht Betriebsratsmitglieder sein können, sollte es Zweckbetriebe des Vereins geben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren ernannt. Mit der Wahl eines neu zusammengesetzten Vorstandes endet auch die Amtszeit des vom vorherigen Vorstand zur Unterstützung seiner Arbeit benannten Beirates.
- (3) Der Beirat soll den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben beraten und unterstützen. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Vereinsmitglieder haben das Recht Beschlussprotokolle des Vorstandes, bzw. wenn eingerichtet, des Beirats oder der Geschäftsführung einzusehen bzw. bei der MV zu beantragen, dass diese anlassbezogen den Vereinsmitgliedern öffentlich gemacht werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Person des Protokollführers,
 - Gegebenenfalls die Person des Wahlleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Schiedsvereinbarung

- (1) Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein von der Mitgliederversammlung bestätigtes Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (3) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernimmt der kollektive Vorstand gemeinsam Aufgabe der vertretungsberechtigten Liquidation.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kunst- und kultur- oder gemeinwesenfördernde Zwecke zu verwenden hat, welche die letzte beschlussfähige Vorstandssitzung bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2009 beschlossen und in der ersten Tagung Mitgliederversammlung vom 26.02.2018 mit dem überarbeiteten Vereinszweck einstimmig und dann abschließend bei der zweiten Tagung am 26.03.2018 einschließlich der Geschäftsordnung der Vereinsarbeit neu gefasst und am 05.11.2018 in § 2, 3 und 9 geändert.

Berlin, den 05. November 2018